
Satzung des Rheinischen Verbandes für Kindergottesdienst

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe
- § 5 Landesversammlung
- § 6 Wahlen
- § 7 Vorstand
- § 8 Geschäftsführender Vorstand
- § 9 Amtszeit
- § 10 Beschlüsse
- § 11 Beruflich Mitarbeitende
- § 12 Finanzen
- § 13 Haftung
- § 14 Auflösung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Name und Zweck

Der *Rheinische Verband für Kindergottesdienst* ist eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitender im Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland. Er fördert und unterstützt mit seinem Dienst alle gottesdienstliche Arbeit mit Kindern und Familien (Kindergottesdienste, Kinderbibeltage/-wochen, Krabbelgottesdienste, Familiengottesdienste, Familienkirche und mehr) im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Er ist Mitglied im *Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.*

§ 2 Aufgaben

Der *Rheinische Verband für Kindergottesdienst* fördert die in § 1 genannten Arbeitsfelder in ihren verschiedenen Formen. Die nachfolgenden Aufgaben nimmt er wahr in enger Kooperation mit der *Arbeitsstelle Kirche mit Kindern im Haus Gottesdienst und Kirchenmusik der Evangelischen Kirche im Rheinland*.

Der Verband

- stärkt die Gemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche in ihrer verkündigenden Arbeit mit Kindern;
- fördert ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende und bildet sie fort, u. a. durch den *Rheinischen Kindergottesdiensttag*, Fortbildungsveranstaltungen, regionale Konferenzen der Synodalbeauftragten und die Landesversammlung;
- erstellt Arbeitshilfen und gibt i. d. R. zweimal im Jahr den *Materialdienst* heraus;
- wirkt bei der theologischen Ausbildung (Vikariat), Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FeA) und in den ersten Berufsjahren (FeB) sowie weiteren Fortbildungen mit;
- vertritt die Belange des Arbeitsfeldes *Kirche mit Kindern* in der Öffentlichkeit, u. a. durch Internetauftritt, Pressearbeit und Mitwirkung bei kirchlichen Großveranstaltungen;
- pflegt Kontakte zu den entsprechenden Arbeitsfeldern in anderen Landeskirchen und in der weltweiten Ökumene;
- hält Verbindung zu anderen Arbeitsstellen und Ämtern der Landeskirche und zur Kirchenleitung;
- wirkt bei der Berufung und Einstellung einer Landespfarrerin/eines Landespfarrers und weiterer theologischer sowie pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der *Arbeitsstelle Kirche mit Kindern* mit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt in Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig und erfüllt nicht „eigenwirtschaftliche Zwecke“. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder gemäß § 5 erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem in § 2 formulierten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf etwa vorhandenes Vermögen.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Landesversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 5 Landesversammlung

Die Landesversammlung besteht aus den Synodalbeauftragten für Kindergottesdienst oder vergleichbaren Beauftragten der Kirchenkreise, der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten für dieses Arbeitsfeld, der Landespfarrerin/dem Landespfarrer und bis zu elf weiteren Mitgliedern. Diese elf weiteren Mitglieder sollen überwiegend nichttheologische Mitarbeitende aus dem Arbeitsfeld *Kirche mit Kindern* sowie Fachkundige, z. B. aus dem Hochschulbereich, sein. Diese elf weiteren Mitglieder werden von der Landesversammlung gewählt.

Die Landesversammlung tritt jährlich zusammen. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Monate vorher einberufen. Die Tagesordnung mit Anlagen ist spätestens einen Monat vorher mitzuteilen.

Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Aufgabe der Landesversammlung ist es, inhaltliche Fragen zu beraten, Wahlen vorzunehmen, Ausschüsse einzurichten, Richtlinien für die Arbeit des Verbandes zu erarbeiten und über die Finanzen zu wachen.

Für einzelne Aufgabenfelder kann sich die Landesversammlung Geschäftsordnungen geben.

Die Landesversammlung nimmt folgende Berichte entgegen:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
- c) Prüfungsbericht der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- d) Bericht der Landespfarrerin/des Landespfarrers.

§ 6 Wahlen

Die Landesversammlung wählt für eine Amtszeit von vier Jahren die elf weiteren Mitglieder in die Landesversammlung (vgl. § 5).

Die Landesversammlung wählt für eine Amtszeit von vier Jahren die Vorstandsmitglieder: den/die erste/n Vorsitzende/n, zweite/n Vorsitzende/n und die Schatzmeisterin/den Schatzmeister, die acht weiteren Mitglieder des Vorstandes.

In den Vorstand wählbar sind Mitglieder der Landesversammlung mit und ohne Stimmrecht (vgl. § 10). Bei der Zusammensetzung soll die Struktur der Evangelischen Kirche im Rheinland berücksichtigt werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern nach § 6 sowie der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten und der Landespfarrerin/dem Landespfarrer als geborenen Mitgliedern. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand muss innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder es verlangen. Er wird durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden mit mindestens zweiwöchiger Frist und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die in § 2 genannten Aufgaben des Verbandes wahrgenommen werden. Er bereitet die Landesversammlung vor und wacht über die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister sowie der Landespfarrerin/dem Landespfarrer.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der/dem ersten Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Protokolle erhält der Vorstand.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist es, die Tagesordnung der Vorstandssitzung vorzubereiten. Er hat für die Ausführung der vom Vorstand und der Landesversammlung gefassten Beschlüsse zu sorgen, führt die Geschäfte des Verbandes außerhalb der Sitzungen und vertritt den Verband nach außen.

Soweit nicht anderweitig vorgegeben, teilen die Mitglieder die zu leistenden Arbeiten des geschäftsführenden Vorstands in sinnvoller Weise unter sich auf.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit der nach dieser Satzung zu Wählenden beträgt vier Jahre.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes nimmt die jeweils nächste turnusgemäß stattfindende Landesversammlung eine Nachwahl vor. Nachgewählte treten in die laufende Amtsperiode ein. Wiederwahl ist zulässig.

Treten zwei gewählte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtsperiode, gleichzeitig oder sukzessive, zurück, ist binnen acht Wochen eine außerordentliche Landesversammlung zwecks Nachwahl einzuberufen, es sei denn, durch die Einberufung der nächsten ordentlichen Landesversammlung wird die Frist von acht Wochen gewahrt.

Die Übergangszeit bis zur Nachwahl regelt der Vorstand.

§ 10 Beschlüsse

Die Landesversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden, der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern und der geschäftsführende Vorstand von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmberechtigt auf der Landesversammlung sind: die/der Synodalbeauftragte bzw. der/die vergleichbare Beauftragte jedes Kirchenkreises, die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent, die Landespfarrerin/der Landespfarrer und die elf weiteren, gemäß § 5 gewählten Mitglieder. Stellt ein Kirchenkreis mehrere Synodalbeauftragte, so hat nur eine/r von diesen Stimmrecht.

Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung.

§ 11 Beruflich Mitarbeitende

Beruflich Mitarbeitende des Verbandes, der *Arbeitsstelle Kirche mit Kindern* und des Fördervereins *Kirche mit Kindern in der Evangelischen Kirche im Rheinland* können an der Landesversammlung und den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Landesversammlung und der Vorstand können ihnen in ihren jeweiligen Sitzungen im Einzelfall Stimmrecht zuerkennen. Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

§ 12 Finanzen

Der Verband finanziert seine Arbeit durch Beiträge und Spenden. Höhe und Modalitäten von Beiträgen werden durch die Landesversammlung bestimmt.

Die Landesversammlung beschließt den Haushalt nach Vorlage des Vorstandes.

Die Landesversammlung bestellt Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.

Die Landesversammlung beschließt den Haushalt nach Vorlage des Vorstandes

§13 Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14 Auflösung

Der Verband kann nur mit Beschluss der Landesversammlung durch Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Über das Vermögen des Verbandes befindet die Landesversammlung im Sinne der Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Landesversammlung in Kraft.

*Beschlossen
von der Landesversammlung des Rheinischen Verbandes für Kindergottesdienst,
Wuppertal, 13.6.2014*